

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hermannstraße Nord“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Stadt Tettnang

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 15.12.2021 gem. §10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hermannstraße Nord“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind erfüllt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird deshalb abgesehen.

Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden und umfasst die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1396 und 1396/2. Das Plangebiet befindet sich im Loretoquartier an der Ecke Loretostraße / Hermannstraße in zentraler Lage in Tettnang und in unmittelbarer Nähe zum Schulstandort Manzenberg.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Stadt Tettnang (Planen & Bauen, Montfortplatz 7) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tettnang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://de.yeymaps.com/web/Public/Map/225?lang=de&key=637644668068970000>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tettnang, 16.12.2021

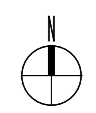
gez. Bruno Walter, Bürgermeister



Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan
"Hermannstraße Nord"
 mit örtlichen
 Bauvorschriften
 hierzu

- Abgrenzungsplan**
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (Gebietsgröße ca. 9.592 qm)
 -  bestehende Gebäude

M. 1 : 1.500



Stadt TETTANG

Planen und Bauen
 Stadtplanung
 Montfortplatz 7
 88069 Tettang

Beate Dietenberger
 Stand: 06.11.2019

Beim Manzenberg